

## **Ausgangsrechnungen ohne Ausweis von Umsatzsteuer zwischen Unternehmer (B2B)**

### **Was ist für den Rechnungsaussteller zu beachten?**

„Steuerfrei“ bedeutet nicht automatisch steuerfrei. Die jüngsten Entwicklungen der Finanzpraxis zeigen, dass inzwischen verstärkt kontrolliert wird, ob eine Lieferung oder Leistung tatsächlich steuerfrei ist, da dies nur unter gewissen Voraussetzungen der Fall ist. Zudem wurde das Reverse-Charge-System innerhalb von Österreich eingeführt um den Umsatzsteuer-Betrug einzudämmen. Die Konsequenzen einer falschen Behandlung und der nachträglichen Umwertung können erheblich sein, wenn die Umsatzsteuer bei den Kunden nicht mehr nachgefordert werden kann. Deshalb werden die wichtigsten Punkte in der folgenden Broschüre dargestellt, damit eine Lieferung oder Leistung tatsächlich steuerfrei bleibt.

<b>1.</b>	<b><i>Geschäfte innerhalb der EU</i></b> .....	<b>2</b>
•	<b><i>Lieferungen an EU-Mitgliedsstaaten</i></b> .....	<b>2</b>
•	<b><i>Leistungen an Empfänger in EU-Mitgliedsstaaten</i></b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b><i>Geschäfte mit Drittländern</i></b> .....	<b>3</b>
•	<b><i>Lieferungen an Drittländer</i></b> .....	<b>3</b>
•	<b><i>Leistungen an Drittländer</i></b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b><i>Reverse-Charge-System innerhalb von Österreich</i></b> .....	<b>4</b>
•	<b><i>Bauleistungen</i></b> .....	<b>4</b>
•	<b><i>andere Reverse-Charge Lieferungen und Leistungen</i></b> .....	<b>4</b>
	<b>z.B. Schrottverordnung/ Mobiltelefone/ Schaltkreise/ Videospielekonsolen/ Laptops/ Tablets/ Gas- und Elektrizität</b>	

Stand: März 2016  
Diese rechtlich unverbindliche  
Broschüre dient als Überblick und  
ersetzt nicht eine konkrete  
fallbezogene Beratung.

## 1. Geschäfte innerhalb der EU

Die Informationen gelten bei Geschäften zwischen **zwei Unternehmern (B2B)**

### **Lieferungen an EU-Mitgliedsstaaten**

- UID Nummer muss überprüft werden und gültig sein (Überprüfung z.B. möglich unter: [www.awion.com/uid](http://www.awion.com/uid))
- Nachweis über die Beförderung in das EU-Land (z.B. Lieferscheine, Speditionspapiere, original unterschriebene Empfangsbestätigung – Muster unter [www.awion.com/docs/Empfang.pdf](http://www.awion.com/docs/Empfang.pdf))
- Im Abholfall: Erklärung des Abnehmers (Formular unter: [www.awion.com/docs/Abholung.pdf](http://www.awion.com/docs/Abholung.pdf)), Ausweiskopie und Beauftragungsnachweis (Vollmacht)
- Buchnachweis (erfolgt über die Erfassung der Vorgänge in der Buchhaltung)
- Angabe auf der Ausgangsrechnung
  - UID des Kunden
  - Hinweis: „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gem. Art. 7 UStG 1994“

---

### **Leistungen an Empfänger in EU-Mitgliedsstaaten**

- UID Nummer muss überprüft werden und gültig sein (Überprüfung z.B. möglich unter: [www.awion.com/uid](http://www.awion.com/uid))
- Bei langfristigen Tätigkeiten im Ausland ist die Entstehung einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte möglich – bitte im Anlassfall überprüfen
- Angabe auf der Ausgangsrechnung
  - UID des Kunden
  - Hinweis: „Steuerschuld des Empfängers gem. § 19 Abs. 1 UStG 1994“

---

Außerdem finden Sie unter diesem Link die Bestandteile einer ordnungsgemäßen Rechnung:

[www.awion.com/docs/Musterrechnung.pdf](http://www.awion.com/docs/Musterrechnung.pdf)

## 2. Geschäfte mit **Drittländern** (alle Länder außerhalb der EU)

Die Informationen gelten bei Geschäften zwischen **zwei Unternehmen (B2B)**

### **Lieferungen an Drittländer**

- Ausfuhrnachweis (z.B. Lieferscheine, Speditionspapiere, original unterschriebene Empfangsbestätigung – Muster unter [www.awion.com/docs/Empfang.pdf](http://www.awion.com/docs/Empfang.pdf))
- Im Abholfall: Erklärung des Abnehmers (Formular unter: [www.awion.com/docs/Abholung.pdf](http://www.awion.com/docs/Abholung.pdf)), Ausweiskopie und Beauftragungsnachweis (Vollmacht)
- Buchnachweis (erfolgt über die Erfassung der Vorgänge in der Buchhaltung)
- Angabe auf der Ausgangsrechnung
  - UID des Kunden (sofern vorhanden – ansonsten anderer Nachweis der Unternehmereigenschaft z.B. Gewerberegisterauszug oder Erfassung als Unternehmer von ausländischer Steuerbehörde)
  - Hinweis: „steuerfreie Ausfuhrlieferung gem. § 6 Abs.1 Zi.1 UStG 1994“

---

### **Leistungen an Drittländer**

- Achtung: hier kann es je nach Land (z.B. Schweiz) besondere Bestimmungen (z.B. Meldepflichten im Vorhinein, Umsatzgrenzen, Definitionsbegriffe, etc.) geben. Ein Abklären vor Auftragsabwicklung ist erforderlich.
- Bei langfristigen Tätigkeiten im Ausland ist die Entstehung einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte möglich – bitte im Anlassfall überprüfen
- Angabe auf der Ausgangsrechnung
  - UID des Kunden (sofern vorhanden – ansonsten anderer Nachweis der Unternehmereigenschaft z.B. Gewerberegisterauszug oder Erfassung als Unternehmer von ausländischer Steuerbehörde)
  - Hinweis z.B. Schweiz: „Steuerschuld des Empfängers - Bezugsteuer“

### 3. Reverse-Charge-System innerhalb von Österreich

Die Informationen gelten bei Geschäften zwischen **zwei österr. Unternehmern (B2B)**

#### **Bauleistungen**

- Zum Übergang der Steuerschuld kommt es nur dann, wenn der Leistungsempfänger seinerseits mit der Bauleistung beauftragt ist oder üblicherweise Bauleistungen erbringt.
- UID Nummer muss überprüft werden und gültig sein (Überprüfung z.B. möglich unter: [www.awion.com/uid](http://www.awion.com/uid))
- Angabe auf der Ausgangsrechnung
  - UID des Kunden
  - Hinweis: „Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994“
  - Bei Zweifel, ob eine Bauleistung vorliegt, kann der Übergang der Steuerschuld auch mit dem Kunden vereinbart werden. Hinweis z. B.: „Aufgrund von Zweifeln an der Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Systems wird einvernehmlich das Reverse-Charge-System angewendet. Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994“

#### **andere Reverse-Charge Lieferungen und Leistungen**

- Inzwischen gilt das Reverse-Charge-System in Österreich für folgende weitere Bereiche: Lieferungen und Leistungen nach der **Schrottvverordnung**, bei der Lieferung von **Mobiltelefonen** und elektronischen **Schaltkreisen**, **Videospielkonsolen**, **Laptops** und **Tablet Computern**, wenn das Entgelt **größer als EUR 5.000,00** ist, Handel mit **Treibhausgasemissionszertifikaten**, die Übertragung von **Gas- und Elektrizitätszertifikaten**, die Lieferung von **Gas** und **Elektrizität** an Wiederverkäufer und die Lieferung **bestimmter Metalle** an Unternehmer
- Wenn Sie in diesen Bereichen tätig sind, informieren Sie sich bitte über den richtigen umsatzsteuerlichen Ausweis.

ein Service von

[www.AWION.com](http://www.AWION.com)

